**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 92 (1992)

**Artikel:** Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431-1449

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** Die Wahl Basels zum Konzilsort

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118314

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

die grösstmögliche Sicherheit umso strikter verlangen, als es nicht eine beliebige Versammlung war, sondern die höchste Autorität der Christenheit darstellte, aber bei seinem rein geistlichen Charakter eines weltlichen Arms bedurfte. Zum voraus konnten die Basler bloss ahnen, was das praktisch für sie heissen werde.

Bildet nun zwar die Geleitpraxis der Basler das Hauptthema, so müssen doch in verschiedenen Zusammenhängen auch andere Geleite, solche von seiten der Fürsten und Reichsstädte berücksichtigt werden, vor allem auch die Geleite, die das Konzil selbst gewährte, denn solche gab es wohlvermerkt. Ein Rückblick auf die Generalsynode von Konstanz ist fast unvermeidlich, und auch an die von Siena muss erinnert werden. Indem gezeigt wird, in welcher Weise die Stadt den ihr gestellten Anforderungen genügte, entsteht wohl eine neue Skizze zu einem wohlbekannten Zeitbild, das etwa achtzehn Jahre umfasst, was wenig und viel ist. In der angegebenen Zeitspanne wurden aus Neugeborenen erwachsene Leute, die in Basel gewöhnt und immer neu angehalten wurden, fest zu glauben, dass die Prälaten, die innerhalb der Mauern das öffentliche Leben prägten und ordneten – nicht ohne den Stadtrat –, mit nie erlahmendem Eifer tätig seien, um, unterstützt von geistlichen und weltlichen Mächten Europas, die gesamte Christenheit zu erneuern und die Wahrheit wie die Reform gegen einen uneinsichtigen Papst in Rom hochzuhalten. Eine Jugend lang, eine halbe Generation lang hatte Basel den Ruhm und die Pflichten, die Freuden und Leiden, der Widerpart zu Rom und gar ein zweites Rom zu sein. Es bedurfte nachher eines rechten Kraftaufwandes, um sich auf sein Selbst zu besinnen und auch so zu Ehren zu kommen.

## *Die Wahl Basels zum Konzilsort*

Die Stadt erhielt die offizielle Mitteilung von ihrer Wahl zum Konzilsort durch ein päpstliches Schreiben vom 10. April 1424, das den Beschluss der eben beendeten Kirchenversammlung von Siena wiedergab. Martin V. selber hätte einen Ort in Italien vorgezogen, doch musste er froh sein, dass man sich wenigstens nicht auf einen französischen geeinigt hatte[1], wusste er doch, wie sehr gerade die hohe Geistlichkeit Frankreichs die Macht des römischen Stuhles zu vermindern trachtete. Auf Grund eines Dekrets *Frequens*, erlassen 1417 durch das Konzil von Konstanz, war zu errechnen, dass das

[1] Ragusa, Init., S. 51 ff.; vgl. S. 14 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 50 ff.

Basler Konzil im März 1431 seinen Anfang werde nehmen müssen; es waren sieben Jahre bis dahin, während welcher Bürgermeister, Räte und die Einwohnerschaft einige Vorbereitungen treffen konnten. Indem Papst Martin verschiedene Vorzüge der Stadt aufzählte, hielt er sich nicht bei der ausgezeichneten Verkehrslage auf, er rühmte vielmehr den Frieden in der Gegend (wobei er sich wohl etwas irrte) und hob vor allem den unversehrten Glauben der Bürger hervor, ihr reifes Urteil, ihre Klugheit und ihren Ernst, nicht von ungefähr auch ihre Ergebenheit gegenüber der römischen Kirche und seiner eigenen Person[2]. Aus seiner *captatio benevolentiae* tönt deutlich der Wunsch heraus, Basel möge über den Ansprüchen der Konzilsherren die Rechte des Papsttums nicht vergessen, und die Adressaten werden – nach all dem, was in den vergangenen Jahrzehnten geschehen war – die Mahnung sehr wohl verstanden haben. Basel sollte sich nicht dazu hergeben, Partei gegen Rom zu ergreifen, sollte nicht Hochburg romfeindlicher Tätigkeit werden, sondern auch päpstlich Gesinnten Sicherheit und Freiheit gewähren.

Dass das Reichsoberhaupt, König Sigismund, der wegen der Kriege gegen die Hussiten – und aus anderen Gründen – der Generalsynode von Siena ferngeblieben war, mit der Wahl Basels einverstanden sei, durfte man für sicher halten; und einen Bischof von Basel brauchte man nicht speziell um seine Meinung zu fragen oder zu benachrichtigen. Denn Johann von Fleckenstein, durch Rom am 8. Januar 1423 im Amt bestätigt[3], war wie jeder andere Prälat verpflichtet gewesen, sich in Siena zum mindesten vertreten zu lassen, wodurch er an der Wahl seiner Stadt mitzuwirken die Möglichkeit besessen hatte. Übrigens galt für Basel, was für manche andere Bischofsstadt: Mochte der geistliche Herr noch von «unserer» Stadt sprechen[4], er besass der Gemeinde gegenüber doch so gut wie keine echten Ansprüche mehr. Basels Bürgerschaft war bereits selbständig, hatte Zoll- und Münzrecht 1373, Schultheissengericht und Vogtei 1383/86 – wenn auch nur pfandweise – vom Bischof erworben, den Transitzoll am Rhein übrigens schon 1367 von Kaiser Karl IV.; sie wählte ihre Obrigkeit gemäss einer bischöflichen Handveste von 1337 längst selber[5], wenn sie auch etwa eine Bestätigung beim frühern Herrn einholte, ja sie schrieb auch schon Steuern aus, ohne sich an diesbezügliche Rechte des Bischofs zu kehren, besass ihren

[2] BUB, Bd. 6, Nr. 178, S. 176 f.

[3] Helvetia Sacra, Abt. 1, Bd. 1, Bern 1972, S. 195.

[4] BUB, Bd. 6, Nr. 226, S. 231 heisst es zum 28.11.1426 noch immer: *unser statt Basel*.

[5] Schönberg, S. 23 ff., 60 ff., nach Heusler.

eigenen Haushalt, ihre eigene Wirtschafts- und Finanzverwaltung, ihre Verkehrs- und Gewerbepolizei und die Möglichkeit einer eigenen Verteidigung und Aussenpolitik[6]. Alle die verschiedenen Aufgaben, die ein Konzil mit sich brachten, mussten von dieser selbständigen Stadt, von ihrer Ratsherrschaft, die von Papst Martin angesprochen war, geleistet werden.

Aus der Zwischenzeit bis 1431 ist so gut wie nichts überliefert, was eindeutig als Vorbereitung Basels auf das grosse Ereignis hin verstanden werden müsste. Freilich wurden Strassen ausgebessert, verschiedene Bauten geplant, Landfrieden geschlossen. Martin V. starb, und blosse vier Tage vor dem für die neue Synode festgesetzten Anfangstermin wurde zu seinem Nachfolger Eugen IV. gewählt, wodurch sich einer der vielen Gründe ergab, derentwegen die geistlichen und weltlichen Herren in Basel auf sich warten liessen. Nur ganz wenige Konzilsbesucher langten noch im Frühling daselbst an, unter ihnen der Dominikaner Johann von Ragusa und Johann Palomar, Archidiakon von Barcelona, und es wurde Sommer, bis der König – noch immer vorwiegend mit dem Hussitenkrieg beschäftigt – durch zwei Schreiben das Konzil zu fördern begann[7]. Diese Briefe, auf Grund von Besprechungen mit dem genannten Dominikaner und anderen Gesandten aus Basel in Nürnberg ausgefertigt, sind für unser Thema wichtig. Denn sie enthalten Aufrufe zum Schutz für die Konzilsteilnehmer, Befehle, diese sicher zu «geleiten».

## *Spätmittelalterliches Geleitwesen im allgemeinen*

Tatsächlich kann man alles, was Sigismund von den Reichsuntertanen verlangte, unter dem Stichwort «Geleit» zusammenfassen, sofern man – diese Bedingung ist zu beachten – den Ausdruck so, wie zu jener Zeit üblich war, in einem weiten Sinn begreift. Vom 11. Jahrhundert an setzten sich als Bezeichnungen die Termini *conducere* und *conductus* durch für eine Sache[8], die man in der Antike mit Wörtern wie *comitari, deducere, comitatus, praesidium* wiedergegeben hatte. In erster Linie meinte man mit *conducere* («geleiten»), wie sich von selbst versteht, ein Mitgehen mit Personen und ihrer Habe von

[6] Verzicht des Bischofs auf alle Ansprüche gegenüber Basel am 26. Juni 1431, BUB, Bd. 6, Nr. 277, S. 276.

[7] Ragusa, Init., S. 87 ff. – RTA, Bd. 10, Nr. 101 f., S. 177 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 20 ff.

[8] Wiederkehr, S. 3, 13 ff., 23 ff.; vgl. das Inhaltsverzeichnis. – Haferlach, S. 1–172. – Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971 unter dem Stichwort «Geleit» mit Literaturangaben.